

Bericht Nr. 8: Alternative Ausgleichsmodelle

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 20. Januar 2022 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, alternative Ausgleichsmodelle unter Berücksichtigung des Altersguthabens zu prüfen.

2 Alternativmodelle für Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration

2.1 Variante 1: Rentenzuschlag gemäss Bundesratsentscheid nach Höhe des Vorsorgeguthabens

Diese Variante sieht vor, dass für den Anspruch auf einen Rentenzuschlag gemäss Modell des Bundesrates eine zusätzliche Voraussetzung erfüllt sein muss:

- Versicherte, deren Vorsorgeguthaben höchstens der 12-fachen maximalen AHV-Rente entspricht, hätten Anspruch auf den gesamten Rentenzuschlag.
- Versicherte, deren Vorsorgeguthaben der 12- bis 18-fachen maximalen AHV-Rente entspricht, hätten Anspruch auf den halben Rentenzuschlag.

Gemäss einer Auswertung der Neurentenstatistik dürften knapp 55 % der Neurentnerinnen und Neurentner bei der Pensionierung ein Altersguthaben der 2. Säule von weniger als dem 12-Fachen der maximalen jährlichen AHV-Rente besitzen. Diese Neurentnerinnen und Neurentner erhielten also den vollen Rentenzuschlag. Bei schätzungsweise gut 15 % liegt das Altersguthaben bei der Pensionierung zwischen dem 12- und dem 18-Fachen der maximalen jährlichen AHV-Rente (2022 entspricht das einer Bandbreite von 344 160 bis 516 240 Franken). Diese Neurentnerinnen und Neurentner würden den halben Rentenzuschlag erhalten. Die restlichen rund 30 % mit einem höheren Altersguthaben würden keinen Rentenzuschlag erhalten. In den ersten fünf Jahren mit dem maximalen Rentenzuschlag von 2400 Franken pro Jahr würde diese Variante schätzungsweise rund **1,6 Milliarden Franken pro Jahr kosten**. Dabei handelt es sich um die kapitalisierten Kosten für die Rentenzuschläge der Neurentnerinnen und Neurentner, die wie im Nationalratsmodell als Einmaleinlage finanziert würden. Der dazu notwendige Beitragssatz würde sich entweder auf **0,45 % des AHV-Lohns bis 860 400 Franken** (entspräche der Beitragsbasis des Bundesratsmodells) oder auf **0,7 % des koordinierten Lohns** (entspräche der Beitragsbasis des Nationalratsmodells) belaufen.

2.2 Variante 2: Rentenzuschlag gemäss Botschaft des Bundesrates bzw. Rentenerhöhung gemäss Nationalratsentscheid nach Höhe des Vorsorgeguthabens

Bei dieser Variante hängt der Anspruch auf den Rentenzuschlag gemäss Modell des Bundesrates bzw. auf die Rentenerhöhung gemäss Modell des Nationalrats von der Höhe des Vorsorgeguthabens ab.

- Versicherte, deren Vorsorgeguthaben höchstens der 12-fachen maximalen AHV-Rente entspricht, hätten Anspruch auf den Rentenzuschlag gemäss Modell des Bundesrates (ohne Anrechnungsprinzip).
- Versicherte, deren Vorsorgeguthaben der 12- bis 18-fachen maximalen AHV-Rente entspricht, hätten Anspruch auf die Rentenerhöhung gemäss Modell des Nationalrates (mit Anrechnungsprinzip).

Die Rentenerhöhung für Neurentnerinnen und Neurentner mit einem Altersguthaben bei der Pensionierung zwischen dem 12- und dem 18-Fachen der maximalen jährlichen AHV-Rente soll wie im Nationalratsmodell unter Anwendung des Anrechnungsprinzips ermittelt werden. Damit gäbe es für diese Neurentnerinnen und Neurentner nur in seltenen Einzelfällen eine Rentenerhöhung, und diese wäre überdies betragsmässig bescheiden. Grund dafür ist, dass nur Situationen in Frage kämen, in denen ein sehr hohes obligatorisches Altersguthaben¹ mit einem kleinen überobligatorischen Guthaben zusammentrifft. Solche Konstellationen sind zwar prinzipiell möglich, aber Ausnahmefälle. Das zeigt sich unter anderem auch daran, dass mit der generellen Anwendung des Anrechnungsprinzips wie im Nationalratsmodell nur 35 bis 40 % der Neurentnerinnen und Neurentner eine Rentenerhöhung erhalten würden und dass dies typischerweise Versicherte mit tieferen Altersguthaben wären, die also zu den 55 % der Neurentnerinnen und Neurentner mit einem Altersguthaben von weniger als dem 12-Fachen der maximalen jährlichen AHV-Rente gehören. Für die Kostenschätzung fallen diese Einzelfälle nicht ins Gewicht. In den ersten fünf Jahren mit dem maximalen Rentenzuschlag von 2400 Franken pro Jahr würde diese Variante somit schätzungsweise rund **1,4 Milliarden Franken pro Jahr kosten**. Dabei handelt es sich um die kapitalisierten Kosten für die Rentenzuschläge der Neurentnerinnen und Neurentner, die wie im Nationalratsmodell als Einmaleinlage finanziert würden. Der dazu notwendige Beitragssatz würde sich entweder auf **0,4 % des AHV-Lohns bis 860 400 Franken** (entspräche der Beitragsbasis des Bundesratsmodells) oder auf maximal **0,65 % des koordinierten Lohns** (entspräche der Beitragsbasis des Nationalratsmodells) belaufen.

¹ Das maximal erreichbare BVG-Altersguthaben liegt mit rund 350 000 Franken im Bereich der unteren Grenze der betroffenen Bandbreite.

2.3 Vergleich der Modelle

	Bundesrat	Nationalrat	Variante 1	Variante 2
Ausgleichsmassnahmen Übergangsgeneration	<i>Rentenzuschlag:</i> Erste 15 Jahrgänge: 200/150/100 Fr. pro Monat Ab dem 16. Jahrgang: variabel	<i>Rentenerhöhung:</i> Nur erste 15 Jahrgänge: maximal pro Monat: 200/150/100 Fr. Einbezug Überobligatorium (Anrechnungsprinzip)	<i>Rentenzuschlag:</i> Nur erste 15 Jahrgänge. Voller Zuschlag pro Monat: 200/150/100 Fr. AGH* ≤ 344 160: voller Zuschlag AGH* > 516 240: kein Zuschlag Dazwischen: halber Zuschlag	<i>Rentenzuschlag:</i> Nur erste 15 Jahrgänge. Voller Zuschlag pro Monat: 200/150/100 Fr. AGH* ≤ 344 160: voller Zuschlag AGH* > 516 240: kein Zuschlag Dazwischen: Einbezug Überobligatorium (Anrechnungsprinzip)
Anteil Versicherter der Übergangsgeneration mit Anrecht auf Rentenzuschlag / Rentenerhöhung	100%	35-40%	Voller Zuschlag: 55% Halber Zuschlag: 15%	Voller Zuschlag: 55% Reduzierter Zuschlag mit Anrechnung: 1-2%**
Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration	Zentralisiert über Sicherheitsfonds: 0,5% auf AHV-Lohn bis 860 400 Fr., unbefristet	Teilzentralisiert über Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. Jahr 1: 0,15% auf koordiniertem Lohn BVG, danach Entscheid BR	Zentralisiert über Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. In den ersten Jahren: 0,45% auf AHV-Lohn bis 860 400 Fr. oder 0,7% auf koordiniertem Lohn BVG	Zentralisiert über Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. In den ersten Jahren: 0,4% auf AHV-Lohn bis 860 400 Fr. oder 0,65% auf koordiniertem Lohn BVG
Rückvergütung des Sicherheitsfonds an VE	<i>Umlageverfahren:</i> Gesamtbetrag der jährlich von den VE bezahlten Rentenzuschläge	<i>Kapitaldeckungsverfahren:</i> Der Sicherheitsfonds erstattet einen Teil der kapitalisierten Rentenerhöhungen der Neurentner, der Rest geht zulasten der VE	<i>Kapitaldeckungsverfahren:</i> Der Sicherheitsfonds erstattet jährlich die Gesamtsumme der kapitalisierten Rentenzuschläge der Neurentner	<i>Kapitaldeckungsverfahren:</i> Der Sicherheitsfonds erstattet jährlich die Gesamtsumme der kapitalisierten Rentenzuschläge der Neurentner
Beiträge / Kosten Jahresdurchschnitt 2024-2028	Beiträge (0,5% auf AHV-Lohn 860 400): 1,7 Mia. Fr. / Jahr	Kapitalisierte Gesamtsumme: 0,8 Mia. Fr. / Jahr	Kapitalisierte Gesamtsumme: 1,6 Mia. Fr. / Jahr	Kapitalisierte Gesamtsumme: 1,4 Mia. Fr. / Jahr

* AGH: Gesamtes Altersguthaben (inkl. Überobligatorium) im Zeitpunkt des Rentenbezugs

** Der Anteil kann nicht quantitativ bestimmt werden. Qualitative Überlegungen weisen aber darauf hin, dass im betroffenen Guthabenbereich bei Anwendung des Anrechnungsprinzips nur wenige Versicherte einen Rentenzuschlag bzw. eine Rentenerhöhung erhalten dürften.

3 Schlussfolgerungen

Bei den beiden Varianten hängt der Anspruch auf den Rentenzuschlag (Modell Bundesrat) bzw. auf die Rentenerhöhung (Modell Nationalrat) von der Höhe des Vorsorgeguthabens ab.

Die Einführung eines oberen Grenzbetrags für den Anspruch auf eine Rentenerhöhung hätte für die Vorsorgeeinrichtungen einen administrativen Mehraufwand zur Folge. Denn in diesem Fall müssten sie nicht nur den Anspruch auf die Rentenerhöhung prüfen, sondern auch die Höhe des Vorsorgeguthabens ermitteln. Wenn eine Person bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist (z. B. bei einer Kaderkasse), müsste die Vorsorgeeinrichtung, die den BVG-Anteil versichert, zusätzliche Informationen einholen, bevor sie den Zuschlag bezahlt.

Zudem wird kaum durchgesetzt werden können, dass sich alle BVG-Versicherten finanziell an den Kosten eines Zuschlags beteiligen müssen, auf den sie aufgrund eines Grenzbetrags letztlich nicht alle Anspruch haben.

Durch weniger Einkäufe, eine Teilpensionierung oder den Vorbezug für Wohneigentum könnten die Versicherten ihr Altersguthaben ausserdem bewusst innerhalb des oberen Grenzbetrags halten, der den Anspruch auf die Rentenerhöhung begründet.

Das Modell des Bundesrates bleibt das vorteilhafteste, weil alle Versicherten der Übergangsgeneration vom Rentenzuschlag profitieren würden, während bei den beiden vorgeschlagenen Varianten nur 55% dieser Versicherten Anspruch auf einen ungekürzten Zuschlag hätten.

Andererseits ist das Modell des Bundesrates immer noch am einfachen umzusetzen, da alle Versicherten der Übergangsgeneration unabhängig von ihrem Altersguthaben Anspruch auf den Rentenzuschlag hätten. Die beiden vorgeschlagenen Varianten würden zu einem administrativen Mehraufwand für die Vorsorgeeinrichtungen führen, da sie bei jeder Pensionierung individuelle Analysen über die Altersguthaben und die Altersleistungen durchführen müssten.

4 Anhang: Gesetzesbestimmungen

Teil 2a: Zuschlag zur Altersrente

Modell Müller Variante 1:

Art. 47c: Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:

...

f. bei Beginn des Rentenbezugs ein Vorsorgeguthaben haben, das den 12-fachen Betrag der maximalen AHV-Rente nicht übersteigen darf.

² Personen, die bei Beginn des Rentenbezugs ein Vorsorgeguthaben haben, das den 18-fachen Betrag der maximalen AHV-Rente nicht übersteigen darf, haben Anspruch auf einen halben Zuschlag.

Art. 89d Berechnung der Leistungen

Die nach diesem Gesetz geschuldeten Leistungen werden mit Ausnahme des Rentenzuschlags ausschliesslich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnet.

Modell Müller Variante 2:

Art. 47c: Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:

...

f. bei Beginn des Rentenbezugs ein Vorsorgeguthaben haben, das den 12-fachen Betrag der maximalen AHV-Rente nicht übersteigen darf.

² Personen, die bei Beginn des Rentenbezugs ein Vorsorgeguthaben haben, das den 18-fachen Betrag der maximalen AHV-Rente nicht übersteigen darf, haben Anspruch auf eine Erhöhung der nach Artikel 14 berechneten Altersrente. Die Summe aus der Rente nach Artikel 14 und der Erhöhung der Altersrente bestimmt den Mindestbetrag der Altersrente im Sinne von Artikel 6.²

Art. 89d Berechnung der Leistungen

Die nach diesem Gesetz geschuldeten Leistungen werden ausschliesslich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnet, mit Ausnahme des Rentenzuschlags.

² Der Verweis auf Artikel 6 BVG klärt, dass für diese Personengruppe die Verbesserung der Altersrente im Anrechnungsprinzip erfolgt: Nur in dem Ausmass, als die Summe der Altersrente nach Artikel 14 und die Rentenerhöhung zusammen einen höheren Betrag definieren, als die Altersrente, die nach den reglementarischen Bestimmungen der konkreten Vorsorgeeinrichtungen berechnet wird, erhalten die Versicherten einen zusätzlichen Anspruch.